

Ein Todesfall

Was ist zu tun?

Informationsbroschüre der Gemeinde Ruswil

(Stand Februar 2019)

Was tun? Wen informieren?

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein trauriges und zugleich sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person löst bei den betroffenen Mitmenschen grosse Unsicherheit aus.

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen das Erledigen der notwendigen Formalitäten erleichtern und helfen unnötige Wege zu ersparen. Sie zeigt auf, welche Schritte Sie unmittelbar nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt von der Gemeinde erledigt wird. Gerne hoffen wir, Ihnen bei der Bewältigung dieser schwierigen Situation behilflich zu sein.

Zentrale Dienste Ruswil

Was ist unmittelbar nach einem Todesfall zu tun?

Nach einem Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis entsteht eine grosse Ungewissheit das Richtige zu tun und nichts zu unterlassen. Trauer, Schock und Orientierungslosigkeit prägen die erste Zeit nach dem Tod einer nahestehenden Person. Unmittelbar nach einem Todesfall ist zu beachten:

Tod zu Hause

- *Arzt benachrichtigen*
Bei dessen Abwesenheit den Notfallarzt rufen; Auskunft über Telefon Nr. 144 oder 117 (Polizei). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Tod infolge Unfall

- *Polizei benachrichtigen*
Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Tod im Spital oder Heim

- *Die Spital- bzw. Heimleitung erledigt die nötigen Formalitäten.*

Der Weg zur Gemeindeverwaltung

Ein unangenehmer Gang ist bestimmt der Weg zur Gemeindeverwaltung. Der Hinschied eines Angehörigen ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Es sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Testament / Erbvertrag (falls vorhanden)
- Ausländerinnen und Ausländer haben - falls kein Familienbüchlein vorhanden - zusätzlich den Eheschein oder den Geburtsschein sowie den Pass der verstorbenen Person vorzulegen. Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen sind zusätzlich dem Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Von der Gemeindeverwaltung werden folgende Fragen gestellt:

- Art der Bestattung
- Art des Grabes
- Ort und Zeit der Bestattung, des Trauergottesdienstes oder der Abdankung

Für die Meldung des Todesfalls ans Regionale Zivilstandsamt in Wolhusen ist die Gemeindeverwaltung Ruswil besorgt. Es ist daher nicht notwendig, dass die Angehörigen beim Regionalen Zivilstandsamt persönlich erscheinen.

Trauerfeier

Das Teilungsamt informiert die Angehörigen über die verschiedenen Möglichkeiten der Bestattung. Die Gestaltung der Trauerfeier erfolgt in Absprache mit der entsprechenden Pfarrei. Unter "Wichtige Adressen" finden Sie die Adressen der verschiedenen Pfarrämter. Angehörige anderer religiösen Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft. Die Ansetzung der Trauerfeier darf erst nach Rücksprache mit dem Teilungsamt erfolgen.

Vorbereitungen für die Bestattung

Eine Erdbestattung hat gemäss kantonalen Vorschriften frühestens zwei Tage und spätestens vier Tage nach dem Tod zu erfolgen. Die Friedhofverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. In dieser kurzen Zeit sind viele Vorbereitungen zu treffen.

Die Einsargung des / der Verstorbenen, der Schmuck des Sarges, die Auswahl der Sterbekleidung, die Überführung des Sarges in die Aufbahnhalle und Aufbahrung müssen rasch organisiert werden. Die Bestattungsinstitute bieten diese Dienstleistungen an.

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Sie müssen in geeigneter Weise die Angehörigen, Verwandte, Freunde und Bekannte über das traurige Ereignis informieren. In der Regel erfolgt die Veröffentlichung eines Todesfalles mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute meist auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige können Sie persönlich formulieren und gestalten und direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen aufgeben. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier. Todesanzeigen und Leidzirkulare können auch bei einem Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben werden.

Zu benachrichtigen sind:

- Angehörige, Freunde und Bekannte
- Arbeitgeber
- WohnungsvermieterIn
- Pensionskasse
- AHV-Zweigstelle (oder Verbandsausgleichskasse)
- Krankenkasse
- Persönliche Versicherungen der verstorbenen Person
- Abo-Dienste Zeitungen, Zeitschriften
- Postumleitung
- Vereine, Verbände und Institutionen bei denen die verstorbene Person mitgewirkt hat
- Banken

Bestattung

Sie haben die Möglichkeit, zwischen Erdbestattung und Urnenbeisetzung (Feuerbestattung). Beachten Sie die unterschiedliche Grabesruhe. Auf dem Friedhof Ruswil stehen folgende Bestattungsmöglichkeiten zur Auswahl:

- Erdbestattung: Familiengrab, Plattengrab, Reihengrab
- Urnenbestattung: Familiengrab, Reihenurnengrab, Gemeinschaftsgrab, Urnenhain

Bei einer Urnenbestattung können Sie die Urnenart wählen (ausser beim Gemeinschaftsgrab; dafür steht eine Wechselurne zur Verfügung). Für die Auswahl des Grabsteines und des Grabschmuckes können Sie sich Zeit lassen.

Bestattungszeiten

Die Trauergottesdienste nach katholischem Ritus finden in der Regel um 09.30 Uhr oder 14.00 Uhr statt. Anschliessend Beisetzung auf dem Friedhof Ruswil.

Die Beerdigungs-Gottesdienste nach evangelischem Ritus finden in Absprache mit dem evang.-reformierten Pfarramt statt.

Gebühren für Grabstätten und Graböffnung

Es wird auf den Gebührentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Ruswil verwiesen.

Kosten für Transporte und Kremation

Die Kosten für die Überführung der verstorbenen Person sowie für die Kremation sind durch die Angehörigen zu Lasten des Nachlasses zu begleichen.

Friedhof Ruswil

Benutzung der Leichenhalle

Bestattungsinstitute der Umgebung haben Zugang zur Leichenhalle. Auswärtige Institute haben sich bei der Friedhofverwaltung Ruswil, Telefon 041 496 70 78 oder ausserhalb der Bürozeiten bei Bucher Thomas unter Telefon 079 233 39 89 zu melden.

Die Leichenhalle ist von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Sommer) und 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Winter) geschlossen. Ausnahmen: Gottesdienst und Totengebet.

Sargblumen, Kerzen

Sargblumen können auf den Katafalk gestellt werden, jedoch ohne Wasser. Kerzen sind nicht gestattet.

Kranzständer

Die Kranzständer werden im Nebenraum gelagert. Blumengeschäfte von Ruswil haben Zugang. Auswärtige Lieferanten können den Kranz auf den Boden legen; der Friedhofpfleger organisiert den Kranzständer.

Blumengefässe, Grabschmuck

Blumengefässe sind bis 25 kg gestattet. Grabschmuck, Kränze, Schalen müssen mit dem Namen beschriftet sein. Es ist zu beachten, dass Platten-, Reihen- und Urnengräber einen beschränkten Grabplatz haben.

Leidbriefe

Leidbriefe sind immer sofort zu entfernen.

Erdbestattung

Erdbestattungen haben gemäss Kant. Verordnung über das Bestattungswesen innerhalb von **96 Stunden** (4 Tage) zu erfolgen. Für das Tragen des Sarges werden vier Sargträger und ein Kreuzträger benötigt. Diese sind von den Angehörigen organisiert.

Urnenbestattung

Der / die Verstorbene darf höchstens bis 96 Stunden (4 Tage) nach dem Tod in der Leichenhalle aufgebahrt sein. Die Belegung der Leichenhalle beträgt max. 1 Woche. Für das Tragen der Urne werden ein bis zwei Personen und ein Kreuzträger/in benötigt. Diese werden von den Angehörigen organisiert.

Beerdigungstag

Die Angehörigen sollten eine viertel Stunde vor Beginn des Gottesdienstes bei der Leichenhalle eintreffen. Nach Absprache mit dem Pfarramt kann auch vor dem Gottesdienst eine Überführung der / des Verstorbenen in die Kirche vorgenommen werden.

Entfernen der Kränze / Blumen

Bei schlechtem Zustand oder spätestens nach 6 Wochen sind die Kränze (Blumen, Gefässe, etc.) zu entfernen. Auf Verlangen entfernt auch der Friedhofpfleger die Kränze.

Friedhofreglement Ruswil

Das aktuelle Friedhofreglement kann bei der Friedhofverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Grabstein und Grabunterhalt

Grabsteine müssen von der Friedhofverwaltung bewilligt werden. Bezüglich Grösse, Art, Materialwahl und Farbe des Grabsteines sind die Bestimmungen des Friedhofreglements der Gemeinde Ruswil massgebend.

Der Grabunterhalt kann von den Angehörigen selber besorgt werden. Er kann auch gegen die Entrichtung einer Entschädigung einer Gärtnerei oder der Stiftung für Dauergrabpflege in Auftrag gegeben werden. Das Urnengemeinschaftsgrab und der Urnenhain werden von der Gemeinde gepflegt.

Kosten

Kostenaufwand für die Angehörigen

- Todesanzeige / Leidzirkulare / Danksagungen
- Einsargung
- Sterbekleidung
- Ankleiden
- Sarg / Urne
- Kremationskosten
- Graböffnung
- Grabkreuz und Beschriftung
- Überführung zur Aufbahnhalle
- Grabunterhalt
- Grabgebühren bzw. Grabkonzession
- Grabstein
- Trauerfeier
- Blumen und Dekorationen
- Leidessen

Die vorstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dienstleistungen der Bestattungsunternehmen

Auf Wunsch erbringen die Bestattungsunternehmen folgende Dienstleistungen:

- Überführungen im In- und Ausland
- Einsargung
- Beschriftung der Grabkreuze
- Auswahl von Särgen
- Publikationen von Todesanzeigen in der Presse
- Druck von Leidzirkularen und Danksagungen

Die Kosten können je nach Unternehmen variieren. Ein Kostenvergleich empfiehlt sich.

Was kann man im Hinblick auf den eigenen Todesfall selber erledigen?

Der Tod geht uns alle etwas an. Schon in Zeiten, in denen es uns gut geht, in denen wir gesund und tatkräftig sind, können wir für den Todesfall einige Angelegenheiten selber regeln. Mit einem Testament und einer Sterbeverfügung kann man seinen Angehörigen viel Arbeit ersparen. Eine Sterbeverfügung wird vor der Bestattung geöffnet, ein Testament nachher. Ein Testament ist verbindlich. Die Sterbeverfügung ist für die Hinterbliebenen als Wunsch des Verstorbenen zu betrachten.

Die Gemeindeverwaltung erteilt Ihnen gerne Auskunft betreffend Errichtung eines Testamentes. Mit einer Sterbeverfügung kann zum Beispiel folgendes geregelt werden:

- Formulierung seiner Todesanzeige
- Adressen jener Personen, die beim Tod zu benachrichtigen sind
- Auflistung bestehender Verträge, Versicherungen, Verpflichtungen
- Bestimmungen über die Bestattungsform
- Lebenslauf
- Form des Trauergottesdienstes

Bei der Stiftung für Konsumentenschutz, Postfach, 3000 Bern 23 (Telefon 031 370 24 34) ist für einen Unkostenbeitrag ein mehrseitiger Vordruck einer Sterbeverfügung erhältlich.

Das Teilungsamt meldet sich

Die Angehörigen einer verstorbenen Person können selber auf dem Teilungsamt vorsprechen oder dessen Einladung zur Aufnahme des Sicherungsinventars abwarten. Üblicherweise erfolgt dies etwa 30 Tage nach der Meldung des Todesfalles durch das Zivilstandsamt. In dringenden Fällen können Auskünfte sofort persönlich oder telefonisch eingeholt werden.

Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Es hat von Amtes wegen ein Nachlassinventar aufzunehmen und die Erben festzustellen. Zu diesem Zweck wendet sich das Teilungsamt an die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person und verlangt Auskunft über familiäre und finanzielle Verhältnisse. In speziellen Fällen ist ein Nachlassuntersuch in der Wohnung des / der Verstorbenen notwendig.

Ist ein Testament, Ehe- oder Erbvertrag vorhanden (ob gültig oder ungültig), muss dieses dem Teilungsamt übergeben werden. Über den Testamentsinhalt werden die Erben schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ebenso erhalten die Erben eine Aufstellung des festgestellten Nachlassvermögens.

Die Erbteilung kann von den Erben privat vorgenommen werden. Das Teilungsamt kann jedoch auch mit der Durchführung einer amtlichen Teilung beauftragt werden. Dem Teilungsamt obliegt auch die Veranlagung der Erbschaftssteuern.

Für Auskünfte bezüglich Abfassung von erbrechtlichen Vereinbarungen (Testamente, Erbverträge) steht Ihnen das Teilungsamt gerne zur Verfügung.

Wichtige Adressen

Gemeindeverwaltung Ruswil 041 496 70 70

Schwerzistrasse 7, 6017 Ruswil (Fax) 041 496 70 73
gemeindeverwaltung@ruswil.lu.ch

Friedhofverwaltungen

Ruswil: Heidi Jakober, Gemeindeverwaltung 041 496 70 74
Werthenstein: Bucher Luzia, Werthenstein 041 490 13 43

Regionales Zivilstandsamt 041 492 66 77

Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen (Fax) 041 492 66 70

Wichtige Nummern

Sanitäts-Notfalldienst	144
Polizeinotruf	117
Kantonales Spital Wolhusen	041 492 82 82
Kantonsspital Luzern	041 205 11 11
Klinik St. Anna	041 208 32 32
Kantonales Spital Sursee	041 926 45 45

Einsargung

Guido Duss, Halde 3, 6106 Werthenstein

041 490 14 27

Leichentransport

Guido Duss, Halde 3, 6106 Werthenstein

041 490 14 27

079 320 87 43

Aufbahrung

Totenkapelle Ruswil (organisiert Duss Guido)

Zivilstandsamtämter

Luzern

041 208 82 31

Sursee

041 926 90 55

Wolhusen

041 492 66 77

Anmeldung von Kremationen erfolgt immer durch das Regionale Zivilstandsamt des Todesortes

Gottesdienst

Römisch-Katholisch:

041 496 90 69

Gemeindeleiter Christof Hiller, Pfarrhaus, Schwerzistrasse 8,
6017 Ruswil

Evangelisch-Reformiert:

041 490 11 60

Bahnhofstrasse 22, 6110 Wolhusen

Todesanzeigen

Anzeiger vom Rottal, Grindel 37, 6017 Ruswil

041 495 19 19

(Besorgt auch die Anzeigen in den Tageszeitungen)

Publicitas AG, Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern

058 680 93 80

Leidzirkulare

Anzeiger vom Rottal, Grindel 37, 6017 Ruswil

041 495 19 19

Kränze/Blumen

Blueme Egge, Buebegass 3, 6017 Ruswil

041 495 22 29

Gartewärkstatt Venus, Neuenkirchstr. 38, 6017 Ruswil

041 495 23 27

Top Fiori, Laubeweg 4, 6017 Ruswil

041 495 36 06

Konsumation

<i>Restaurant Bären</i> (So geschlossen)	041 495 13 07
<i>Restaurant Lamm</i> (Mi und Do geschlossen)	041 490 11 54
<i>Restaurant Löwen</i> (jeden Di und der 2. So im Monat geschlossen)	041 495 11 15
<i>Restaurant Pony</i> (Mo und Di geschlossen)	041 495 33 30
<i>Restaurant Rössli</i> (Mo und So nach dem Mittagessen geschlossen)	041 495 11 25

Sargträger

4 Personen, organisieren die Angehörigen

Urnenträger

2 Personen, organisieren die Angehörigen

Kreuzträger

1 Person, organisieren die Angehörigen

Checkliste

Unmittelbar nach dem Tod

- *Arzt / Polizei benachrichtigen*
- *Angehörige / Freunde / Arbeitgeber informieren*
- *Bestattungsinstitut kontaktieren*
- *Gemeindeverwaltung vorsprechen*
- *Pfarramt kontaktieren*
- *Todesanzeige / Leidzirkulare aufgeben*
- *Blumenschmuck bestellen*
- *Leidessen organisieren*

Meldungen sind zu tätigen an:

- *Wohnungsvermieter*
- *AHV-Ausgleichskasse (wenn Rentenbezüger)*
- *Pensionskasse*
- *Krankenkasse*
- *Versicherungen übrige*
- *Vereine*
- *Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)*

